

Management einer Agrargemeinschaft

von Dipl.-Ing. Siegfried Wieser

Alm- und Waldagrargemeinschaften sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Landeskultur. Viele Landwirte sind Mitglied einer Agrargemeinschaft und müssen daher mit den rechtlichen Grundzügen einer Agrargemeinschaft vertraut sein, um den Interessen ihrer eigenen Stammsitzliegenschaften gerecht zu werden. Dipl.-Ing. Siegfried Wieser bringt uns das Wesen, den Zweck und die Organe einer Agrargemeinschaft aus der Sichtweise des Salzburger Flurverfassungslandesgesetzes näher. Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Agrargemeinschaften können in den Bundesländern verschieden sein.



Bedeutung und Zweck von Agrargemeinschaften

Schon seit Beginn der Entwicklung der Besiedlung standen Wälder, Weiden und Alpen in gemeinschaftlichem Eigentum der Ansiedler. Sie bildeten die sogenannte „Allmende“, die von bestimmten Hofeigentümern ihren Bedarf entsprechend gemeinschaftlich genutzt wurden. Bei der Entstehung der derzeit politischen Gemeinden wurde das bisherige Allgemeingut entweder in den Besitz der politischen Gemeinde übergeführt oder es entstanden Gemeinschaften bzw. Bauernschaften bzw. Nachbarschaften. Die Verschiedenheit der Namen bedeutet jedoch immer das Gleiche.

Die Agrargemeinschaften haben die Aufgabe für die Weide- und Holznutzungen der berechtigten landwirtschaftlichen Betriebe und für die geordnete Verwaltung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke zu

sorgen. Die Agrargemeinschaft arbeitet somit im Interesse ihrer Mitglieder und gleichzeitig auch im Interesse der Landeskultur durch Bewahrung des Vermögens der Agrargemeinschaft sowie der zweckmäßigen Bewirtschaftung. Die Agrargemeinschaft hat somit den Zweck durch pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens die bestmögliche Erfüllung der Ansprüche ihrer Mitglieder sicher zu stellen und das Gemeinschaftsvermögen zu erhalten und zu verbessern. Auch das öffentliche Interesse soll nicht unerwähnt bleiben. So ist zum Beispiel eine gute Waldbewirtschaftung für die Allgemeinheit schon dadurch wichtig, dass damit eine Schutz- und Erholungsfunktion gegeben ist.

Verwaltungssatzungen

Um eine geordnete Bewirtschaftung sicher zu stellen, gibt sich jede Agrargemeinschaft Verwaltungssatzungen. Unter

Aufsicht der jeweiligen Agrarbehörde auf Grundlage der jeweiligen Flurverfassungslandesgesetzes wird der Agrargemeinschaft durch Aufstellung von Verwaltungssatzungen eine körperschaftliche Verfassung gegeben. Im allgemeinen haben Verwaltungssatzungen folgende Bestimmungen zu enthalten:

- den Namen, Sitz und Zweck der Gemeinschaft
- die Rechte der Mitglieder, namentlich das Stimmrecht
- die Pflichten der Mitglieder hinsichtlich der Beitragsleistungen zur Deckung der Ausgaben und die Art der Verteilung und Einhebung der Beiträge
- den Wirkungskreis der Vollversammlung und die Art ihrer Einberufung und ihrer Beschlussfähigkeit, die Fassung und den Vollzug der Beschlüsse
- die Wahl, die Rechte und Pflichten der zur Vertretung der Gemeinschaft und zum Vollzuge der Beschlüsse berufenen Organe

Agrargemeinschaften haben vor allem auch die Aufgabe für die Verwaltung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke zu sorgen

Übernahme

FORSTMULCHEN

mit schlagkräftigem Gerät

Bestens geeignet zur Wald-Weide-Umwandlung
und Säuberung von verwilderten Weiden.

Richard Steinwendner

A-4609 Thalheim/Wels, Ottstorf 2

Tel 0 72 42 / 51 295, Mob-Tel. 0 664 / 30 74 223

- die Vermögensverwaltung und die Aufnahme von Darlehen
- weiters die Bestimmung, dass bei wichtigen Veränderungen die zur Erhaltung oder besseren Benutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke beantragt werden die überstimmten Mitglieder die Entscheidung der Agrarbehörde I. Instanz anrufen können.

Vollversammlung

Das höchste Forum der Verwaltung der Agrargemeinschaft ist die Vollversammlung. Diese besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder einer Gemeinschaft. Beispiele an Aufgaben einer Vollversammlung:

- Wahl der Ausschussmitglieder, bei Bedarf auch von Ersatzleuten und Wahl der Rechnungsprüfer
- Entscheidung über Verkauf, Belastung oder auch Verpachtung von Grundstücken
- Beschlussfassung über den Antrag auf Erwerb von Anteilsrechten durch Mitglieder
- Beschlussfassung über Verteilung von Ertragsüberschüssen oder über Aufnahme von Darlehen oder Umwandlung von Schulden oder Übernahme von Haftungen.

Üblicherweise ist laut Satzung alljährlich eine ordentliche Vollversammlung abzuhalten. Aus besonderen Anlässen kann auch eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Dies ist ebenso in den Satzungen geregelt. Normalerweise auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde (Agrarbehörde).

Einberufung zur Vollversammlung

Bewährt hat sich die schriftliche Einladung, welche rechtzeitig den Mitgliedern zugestellt wird. Unter rechtzeitig versteht man mindestens acht Tage vor der Vollversammlung. Zu beachten ist, dass alle Mitglieder der Agrargemeinschaft zur Vollversammlung eingeladen werden. Die Einladung zur Versammlung enthält als Minimum den Zeitpunkt der Versammlung, den Ort und die Tagesordnung. Bei der Tagesordnung geht es vor allem um die konkrete Ausführung der Tagesordnung. Je konkreter die Tagesordnungspunkte formuliert sind, desto weniger Probleme gibt es bei der nachfolgenden Abstimmung während der Versammlung. Hier ist vor allem wichtig, dass Beschlüsse der Versamm-

lung nur zu den Tagesordnungspunkten gefällt werden können.

Unter dem Punkt „Allfälliges“ gibt es keine Beschlüsse. Unter diesem Punkt kann man wohl über alle möglichen Dinge beraten, aber keine Beschlüsse fassen. Eine Beschlussfassung unter „Allfälliges“ geht nur dann, wenn nachweislich alle Agrargemeinschaftsmitglieder anwesend sind. Die Einladung aller Agrargemeinschaftsmitglieder alleine genügt nicht für die Beschlussfähigkeit unter „Allfälliges“. Bei der Abfassung der Tagesordnung ist auch wichtig, dass von einzelnen Mitgliedern verlangte Anliegen auf die Tagesordnung zu setzen sind. Diese sind rechtzeitig vor der Formulierung der Einladung zur Versammlung dem Obmann bekannt zu geben.

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist auf jeden Fall gegeben, wenn alle eingeladenen Mitglieder der Agrargemeinschaft anwesend sind. In den Satzungen ist meistens ausgeführt, dass die Anwesenheit der Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder zur Beschlussfassung genügt. Sollte die Vollversammlung zum angegebenen Zeitpunkt doch nicht beschlussfähig sein, findet meist eine halbe (ganze) Stunde später eine neuerliche Vollversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und ihrer Anteile über die in der Tagesordnung angeführten Gegenstände beschlussfähig ist. Nicht überse-

hen darf man, dass der Hinweis der Beschlussfähigkeit der Vollversammlung auf der Einladung angeführt wird. Jene Mitglieder, die bei der Versammlung nicht anwesend sind, stehen zu den Entscheidungen laut Einladung.

Um die Beschlussfassungen während einer Versammlung betreffend Stimmrecht reibungslos durchführen zu können, hat sich folgendes bewährt: Mittels Unterschrift auf Teilnehmerlisten wird die Anwesenheit zu Beginn der Versammlung nachvollziehbar dokumentiert. Mitglieder, welche an der Teilnahme verhindert sind, können sich mit schriftlichen Vollmachten vertreten lassen. Auch dies scheint auf der Anwesenheitsliste auf. Eine Unterschrift auf der Anwesenheitsliste hat nichts mit dem Abstimmungsverhalten während der Versammlung zu tun. Vereinzelt wird nämlich die Meinung vertreten, dass eine Unterschrift zur Anwesenheitsfeststellung schon eine Zustimmung bei späterer Abstimmung bedeute. Diese Sorge ist völlig unbegründet.

Protokollführung

Als Ergebnis der Vollversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist meist ein Ergebnisprotokoll, die einzelnen Wortmeldungen müssen nicht wiedergegeben werden.

Wichtig ist, dass die Beschlüsse eindeutig und klar niedergeschrieben werden. Bei Gegenstimmen sind nicht nur die Anzahl der Stimmen bzw. die Anteile der Gegenstimmen aufzuschreiben, sondern kon-

kret wer dagegen ist. Dies hat in späteren Beschwerdeverfahren den Vorteil der besseren Nachvollziehbarkeit und hilft damit der Mehrheit und zugleich auch der Minderheit zur besseren Ergebnisfindung.

Man verwendet gebundene Bücher oder neuerdings lose Blätter in Ordner abgeheftet oder ganz modern auf EDV-Basis gespeichert. Die Aufschreibungen in gebundenen Büchern haben den Vorteil, dass die zeitliche Abfolge niemals durcheinander gebracht werden kann. Ein schwerwiegender Nachteil besteht aber darin, dass nur händisch geschrieben werden kann und es da und dort Probleme mit der guten Lesbarkeit gibt.

Nach Ende der Vollversammlung kann das Protokoll vorgelesen werden und die Mitglieder unterschreiben das Protokoll beim Verlassen der Verhandlung und bestätigen somit die Richtigkeit.

Wird das Protokoll vom Schriftführer nach der Versammlung in Reinschrift auf losen Blättern abgefasst, so soll dieses bei der nächsten Versammlung vorgelesen werden und mittels Abstimmung die Richtigkeit bestätigt werden.

Mehrheitsverhältnisse - Beschlussfassung

Mit welchen Mehrheitsverhältnissen ein Abstimmungsergebnis erzielt werden kann, ist in den Satzungen geregelt.



Viele Almen stehen im Eigentum von Agrargemeinschaften

Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen werden beschlossen: Zukäufe, Verkäufe, Belastungen, Neuerstellung von Regulierungsplänen.

Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird zum Beispiel über die Genehmigung der Jahresabrechnung, oder über die Wahl des Ausschusses beschlossen.

Die Abstimmung anlässlich von Wahlen wird nach „Köpfen“ gezählt. Alle anderen Beschlüsse entwickeln sich aus den Anteilen der Mitglieder.

Minderheitenbeschwerde

Nur überstimmte Agrargemeinschaftsmitglieder können gegen einen Vollversammlungsbeschluss Einspruch erheben. Voraussetzung für die Einspruchserhebung bei der Agrarbehörde ist also, dass sich das Mitglied an der Abstimmung beteiligt hat und sich bei der Abstimmung gegen einen Antrag ausgesprochen hat. Es ist wichtig, dass die Gegenstimmen im Protokoll namentlich aufgenommen werden. Diese Minderheitenbeschwerde hat spätestens zwei Wochen nach der Versammlung eingebracht, aufschiebende Wirkung. *

tiroler fleckvieh



**Leistungsstark und FIT
der Spezialist
für Milch UND Fleisch**

Auf den
**Versteigerungen in Rotholz bei Jenbach
und Lienz (Osttirol)**
bieten wir an:

**5.000 Zuchtkühe, -kalbinnen und -stiere, weiters
Zucht- und Nutzkälber sowie Jungtiere für die Mast**

Versteigerungstermine 2002

Rotholz:

Mittwoch, 09.01. weibliche Tiere, Stiere
Mittwoch, 06.02. weibliche Tiere
Mittwoch, 06.03. weibliche Tiere
Mittwoch, 27.03. weibliche Tiere, Stiere
Mittwoch, 17.04. weibliche Tiere
Mittwoch, 15.05. weibliche Tiere
Mittwoch, 05.06. weibliche Tiere, Stiere
Mittwoch, 28.08. weibliche Tiere
Mittwoch, 18.09. weibliche Tiere
Mittwoch, 02.10. weibliche Tiere
Mittwoch, 16.10. weibliche Tiere
Mittwoch, 30.10. Stiere

Mittwoch, 06.11. weibliche Tiere
Mittwoch, 20.11. weibliche Tiere
Mittwoch, 04.12. weibliche Tiere, Stiere

Lienz:

Montag, 21.01. weibliche Tiere
Montag, 18.03. weibliche Tiere
Montag, 13.05. weibliche Tiere
Montag, 09.09. weibliche Tiere
Montag, 30.09. weibliche Tiere
Montag, 28.10. weibliche Tiere
Montag, 18.11. weibliche Tiere

ROTHOLZ

Versteigerungsbeginn 09.30 Uhr Zuchtkälber, ab 10.00 Uhr Großvieh.

Die Sonderkörung und Bewertung der aufgetriebenen
Tiere findet am Vortag statt.

Amtliche Milchleistungskontrolle

LIENZ

Auftrieb und Reihung am Versteigerungstag
Leistungsgarantien

Anfragen und Katalogwünsche an:

Tiroler Fleckviehzuchtverband,
Brixnerstraße 1, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/5929 - 267
e-mail: fleckvieh@lk-tirol.at

Wurde ein Agrargemeinschaftsmitglied gar nicht zur Versammlung geladen, so hat dieses die Möglichkeit bis zu einem Jahr nach der Versammlung Einspruch gegen Beschlüsse einzubringen. Schon um diesem Problem vorzubeugen, ist es sehr ratsam, auf eine vollständige Einladung der Mitglieder zu achten.

Die angerufene Behörde (Agrarbehörde) prüft bei einer Minderheitenbeschwerde die formale Richtigkeit der Beschlussfassung. Immer wieder gibt es Mängel z.B. bei der Einladung oder bei der Durchführung von Abstimmungen oder in der Protokollführung.

Ausschuss

Der Ausschuss (auch Vorstand genannt) hat die Verwaltungsaufgaben der Agrargemeinschaft im Auftrag der Vollversammlung abzuwickeln. Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist durchwegs in den Statuten geregelt. Grundsätzlich sind dabei: Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier, Schriftführer und bei Bedarf auch Beiräte. Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses richtet sich selbstverständlich nach der Anzahl der Mitglieder der Agrargemeinschaft. Mitgliederstarke Agrargemeinschaften brauchen nämlich eine größere Anzahl von Leuten im Vorstand.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt in vorgegebenen Zeitabständen (siehe Satzungen). Im Normalfall sind es drei Jahre. Die Wahl selbst erfolgt mit einfacher Stimmenmehr-

heit und die Stimmen werden nach Köpfen gezählt und nicht nach Anteilen.

Obmann

Aufgaben des Obmannes beispielhaft aufgezählt:

- o Einberufung der jährlichen Vollversammlung (in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer)
- o Erstellung der Tagesordnung zur Vollversammlung
- o Leitung der Vollversammlung
- o Er vertritt die Agrargemeinschaft nach außen
- o Erstellung des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit dem Kassier
- o Einberufung einer Ausschusssitzung
- o Erledigen von Behördenwegen

Um eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung der Agrargemeinschaft aufrecht erhalten zu können, muss bei Verhinderung des Obmannes dessen Stellvertreter in seine Funktion treten.

Kassier

Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung des Kassabuches, die Verwaltung des Barvermögens sowie der Wertpapiere und der diversen Belege. Die Aufzeichnungen sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung vorzunehmen. Das heißt, alle Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft sind in zeitlicher Reihenfolge aufzuschreiben und die dazu notwendigen Belege aufzube-

wahren. Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Obmann erfolgen. Der Jahresabschluss wird am besten gleichlautend mit dem Kalenderjahr gemacht. Gemeinsam mit dem Obmann wird alljährlich der Jahresabschluss erstellt und vor der Vollversammlung den Rechnungsprüfern vorgelegt. Der Kassier berichtet während der Vollversammlung über die Rechnungsgebarung.

Rechnungsprüfung

Alljährlich sind die Buchführung und der Rechnungsabschluss von den gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer überprüfen grundsätzlich die Übereinstimmung der Belege mit den Aufzeichnungen und die satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung über ihre Ergebnisse und beantragen die Entlastung wenn die Aufzeichnungen mit den Belegen übereinstimmen und die Ausgaben laut Satzungen getätigt wurden.

Dieser Antrag der Rechnungsprüfer wird vom Obmann zur Beschlussfassung vorgetragen. Rechnungsprüfer sind nicht berechtigt Abstimmungen zu leiten.

Schriftführer

Der Schriftführer entlastet den Obmann betreffend der

Schreibearbeiten. Seine Aufgabe ist in erster Linie die Protokollführung und bei Bedarf die Abwicklung des Schriftverkehrs nach außen. Es ist günstig, wenn während der Versammlung der Obmann nicht gleichzeitig Schriftführertätigkeiten vornehmen muss.

Zusammenfassung

Die Verantwortung der Funktionäre für eine gedeihliche Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und für eine reibungslose Verwaltung hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Behördenwege haben sich vermehrt und wurden gleichzeitig extrem genau und zeitaufwändig, die Verantwortung über finanzielle Angelegenheiten ist um ein Vielfaches größer geworden. Die Mitgliederinteressen entwickelten sich zum Teil auseinander, Förderungsanträge sind zu stellen und anfallende Steuern sind pünktlich abzuführen. Dies alles ist nur dann zur eigenen und zur allgemeinen Zufriedenheit machbar, wenn der Inhalt der Satzungen genau befolgt wird.

Auf jeden Fall gebührt allen Funktionären Dankbarkeit und Anerkennung für die Mühen im Sinne der Mitglieder einer Gemeinschaft. ■

Die Bewirtschaftung von Agrargemeinschaftsalmen hängt ganz wesentlich von der Führung der Agrargemeinschaft ab

*Zum Autor:
Dipl.-Ing. Siegfried Wieser ist Kammersekretär der Bezirksbauernkammer St. Johann im Pongau und Geschäftsführer des Salzburger Alm- und Bergbauernvereines*

